



Jahresbericht 2014

Opferhilfe

Entschädigung / Genugtuung

Inhalt

1. Ausgangslage	3
2. Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde Basel-Stadt	3
2.1 Personelle Ressourcen	3
2.2 Gesuche um Entschädigung und Genugtuung	4
2.2.1 Entwicklung der Gesuchszahlen	4
2.2.2 Finanzielle Leistungen	4
2.3 Regress	5
3. Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	5
4. Ausblick auf 2015	6

1. Ausgangslage

Art. 124 der Bundesverfassung ist die Verfassungsgrundlage des Opferhilfegesetzes und lautet wie folgt: "Bund und Kantone sorgen dafür, dass Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit beeinträchtigt worden sind, Hilfe erhalten und angemessen entschädigt werden, wenn sie durch die Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten." Das erste Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten datiert vom 4. Oktober 1991 (aOHG) und trat am 1. Januar 1993 in Kraft. Mit diesem Bundesgesetz wurden die Kantone dazu verpflichtet, Beratungsstellen für die Beratung und Hilfeleistung zu schaffen, Entschädigungen und Genugtuungen zu leisten, und es wurden Minimalregeln für die kantonalen Strafprozessordnungen aufgestellt, um die Stellung sowie die Rechte der Opfer im Strafverfahren gegen den Täter zu verbessern.

Am 1. Januar 2009 trat das revidierte Opferhilfegesetz (OHG) in Kraft. Es beruht wie das bisherige Recht auf den drei Säulen Beratungshilfe, finanzielle Hilfe und Besserstellung im Strafverfahren. Unverändert übernommen wurde auch der Opferbegriff. Änderungen gab es vor allem im Bereich der finanziellen Opferhilfe. Das revidierte Opferhilfegesetz legte neu einen Höchstbeitrag für die Genugtuung fest (CHF 70'000.- für das Opfer, CHF 35'000.- für Angehörige) und schaffte die Entschädigung und Genugtuung nach einer Straftat im Ausland ab. Es verlängerte ferner die Verwirkungsfrist für die Einreichung von Gesuchen um Entschädigung und Genugtuung von zwei auf fünf Jahre.

Seit Inkrafttreten des Opferhilfegesetzes ist im Kanton Basel-Stadt das Amt für Sozialbeiträge (ASB) zuständig für den Entscheid über die von den Beratungsstellen, vom Opfer direkt oder dessen Rechtsvertreter/-in eingereichten Gesuche um Entschädigung u./o. Genugtuung sowie für die Ausrichtung der zugesprochenen Leistungen.

2. Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde Basel-Stadt

2.1 Personelle Ressourcen

Die Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde Basel-Stadt umfasst ein Pensum von 100%. Die Stelle wird in einem Jobsharing von zwei Juristinnen (50% und 50%) ausgeübt und ist der Abteilung Stab angegliedert. Zusätzlich sind 10 Stellenprozente für die Sachbearbeitung Regress vorgesehen, welche die Korrespondenz mit der Täterschaft und weiteren involvierten Stellen umfasst, und von der Abteilung Finanzen und Controlling wahrgenommen wird. Die juristische Tätigkeit umfasst die Gesuchsbearbeitung und -entscheidung, die Beurteilung des Täterregresses, die Betreuung aller fachlichen und generellen Geschäfte im OHG-Bereich (wie z.B. Vernehmlassungen z.Hd. des Regierungsrates oder der Bundesbehörden), die Mitarbeit in juristischen Arbeitsgruppen sowie Einsitze in OHG-Gremien (z.B. OHG-Kommission, Regionalkonferenz 2).

2.2 Gesuche um Entschädigung und Genugtuung

2.2.1 Entwicklung der Gesuchszahlen

Im Jahr 2014 wurden 78 neue Gesuche um Entschädigung und/oder Genugtuung gemäss Opferhilfegesetz eingereicht (2013: 94).

	2010	2011	2012	2013	2014
Neue Gesuche	65	78	84	94	78

67 Gesuche konnten im Berichtsjahr definitiv erledigt werden (2013: 81).

2.2.2 Finanzielle Leistungen

Die staatlich ausgerichteten Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen (inkl. Vorschüsse auf Entschädigung) an Opfer von Straftaten betragen 2014 insgesamt CHF 508'730.25 (2013: CHF 692'421.50). Davon wurden CHF 131'191.- als Entschädigung und CHF 309'648.55 als Genugtuung geleistet. Davon wurden CHF 239'000.- aus Rückstellungen erbracht. Es wurden Vorschussleistungen in Höhe von CHF 67'890.70 (2013: CHF 81'174.40) erbracht.¹

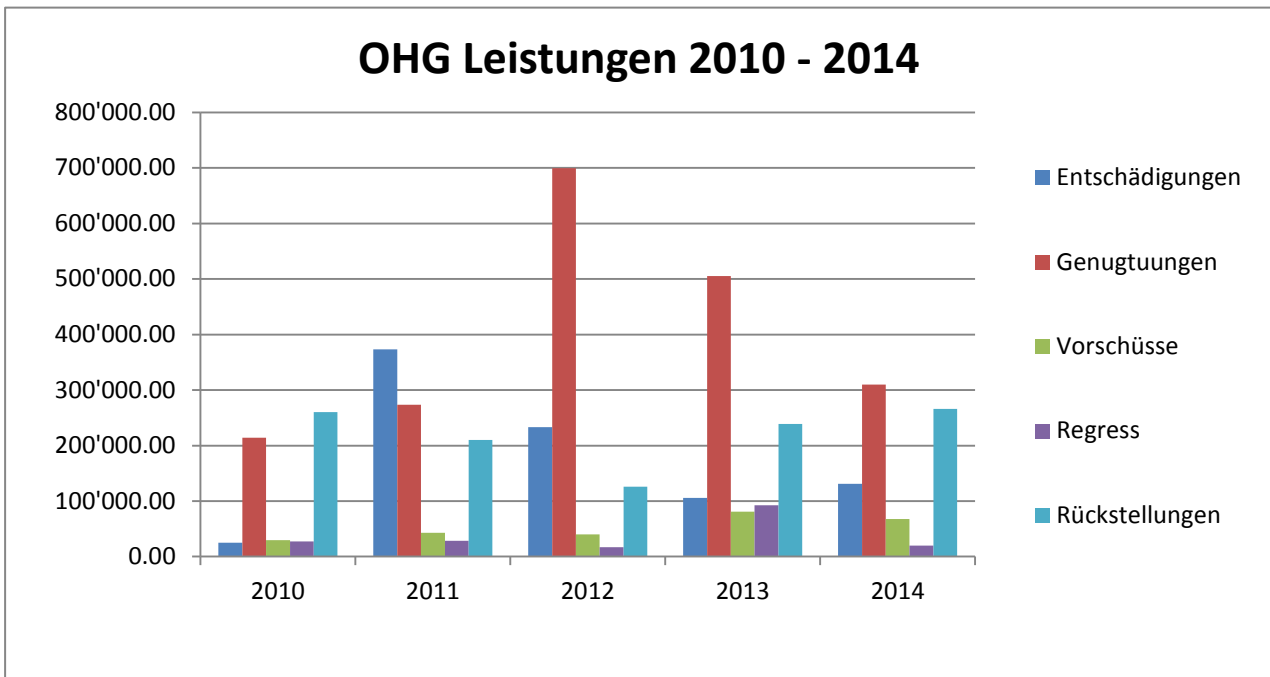
	2010	2011	2012	2013	2014
Entschädigungen CHF	24'894.75	373'042.60	233'139.70	105'846.25	131'191.00
Genugtuungen CHF	214'113.15	273'565.70	699'830.95	505'400.85	309'648.55
Vorschüsse CHF	29'464.00	42'874.90	40'147.95	81'174.40	67'890.70
Regress CHF²	27'031.90	28'634.45	16'935.00	92'118.20	20'015.38

¹ Das Bundesamt für Statistik veröffentlicht jeweils verschiedene Kennzahlen zu den Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen der Kantone. Zu finden sind diese Daten unter:

http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/01/key/entschaedigung_und_genugtuung/02.html

In der Bundesstatistik werden die erbrachten Leistungen der Entschädigungsbehörde erst erfasst, wenn ein Fall definitiv abgeschlossen ist. Insbesondere in Fällen in denen Leistungen in unterschiedlichen Jahren zugesprochen werden, was relativ häufig ist, kommt es zu Abweichungen mit der oben aufgeführten Statistik des Amtes für Sozialbeiträge. Dort werden sämtliche im Jahr zugesprochenen Leistungen, unabhängig davon, ob ein Fall definitiv abgeschlossen ist, aufgeführt.

² 2013 wurde in einem Fall, bei welchem das ASB 2007 dem Opfer eine Genugtuung in Höhe von CHF 90'000.- zzgl. 5% Zins ausbezahlt hat, von der Suva dem Opfer nachträglich eine Integritätsentschädigung von CHF 69'620.- zugesprochen und ans ASB überwiesen.



Ende 2014 wurden mehrere hohe Entschädigungs- und Genugtuungsforderungen gestellt. Über diese Gesuche wird erst im ersten Halbjahr 2015 definitiv entschieden werden können. Buchhalterisch wurden im Hinblick auf die Erledigung dieser Fälle Rückstellungen in Höhe von CHF 265'800.- gebildet.

2.3 Regress

Gemäss § 3 Abs. 2 EG OHG macht das ASB als zuständige Verwaltungseinheit die Ansprüche, die dem Kanton aufgrund von Art. 7 OHG (14 u. 15 aOHG) gegenüber der Täterschaft, Dritten oder dem Opfer entstehen, geltend. Der Kanton verzichtet darauf, seinen Anspruch gegenüber dem Täter oder der Täterin geltend zu machen, wenn dadurch schützenswerte Interessen des Opfers oder seiner Angehörigen oder die Wiedereingliederung des Täters oder der Täterin gefährdet würden.

2014 konnten CHF 20'015.38 auf dem Regressweg wieder erhältlich gemacht werden (2013: CHF 92'188.20²).

3. Gesamtschweizerische Zusammenarbeit

Die Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) unterstützt die wirkungsvolle und einheitliche Anwendung des OHG in den Kantonen und ist Ansprechpartnerin für Behörden bei opferhilferechtlichen Fragen von gesamtschweizerischer Bedeutung. Sie ist eine ständige fachtechnische Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK).

Aufgrund des revidierten Opferhilfegesetzes vom 23. März 2007 ist der Austausch zwischen den Kantonen intensiviert worden, um schnell eine möglichst einheitliche Praxis zu entwickeln. Insbesondere im Bereich der Genugtuung, bei welchem die Bemessung unabhängig von der zivilrecht-

lichen Genugtuung erfolgt und ein Genugtuungshöchstbetrag von CHF 70'000.- für schwerste Beeinträchtigungen eingeführt wurde, ist es für die Entwicklung einer Praxis unumgänglich, dass die Kantone ihre Entscheide einander zur Kenntnis bringen. Ein wichtiges Gremium dafür ist die Regionalkonferenz 2 der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Solothurn, Aargau, Bern und Fribourg, welche zweimal im Jahr tagt. Im 2014 wurde die Regionalkonferenz 2 in der SVK-OHG von einer Delegierten aus dem Kanton Basel-Landschaft und dem Kanton Aargau vertreten.

4. Ausblick auf 2015

Bis April 2015 wird in Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv ein Archivierungskonzept im Opferhilfebereich erarbeitet.

Basel, im Februar 2015 / cs, paa